

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) in Verbindung mit §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten (Eichwaldhallen und Sportanlage) der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühr

	ortsfremde Vereine und Organisationen	Gebühren bei stundenweiser Nutzung (max. 3 Stunden)
Eichwaldhallen		
Halle I (alte) groß*	500,00 €	30,00 € / Std.
Kleine Halle*	200,00 €	15,00 € / Std.
Halle II (neu)*	600,00 €	30,00 € / Std.
Gymnastikhalle / Flur*	50,00 €	10,00 € / Std.
Gesamter Eichwaldhallenkomplex	1.000,00 €	./.
Sportanlage		
Kunstrasenplatz I (alt)*	200,00 €	25,00 € / Std.
Kunstrasenplatz II (neu)*	150,00 €	20,00 € / Std.
Komplette Anlage*	350,00 €	./.

*inkl. Duschen / Umkleiden / WC

§ 2 Sicherheitsleistung (Kaution)

Einrichtung	Höhe der Sicherheitsleistung
Eichwaldhalle I	800,00 €
Kleine Eichwaldhalle	200,00 €
Eichwaldhalle II	1.000,00 €
Gesamter Eichwaldhallenkomplex	2.000,00 €
Sportanlage, Kunstrasenplatz I	400,00 €
Sportanlage, Kunstrasenplatz II	300,00 €
Komplette Sportanlage	700,00 €

§ 3 Anforderung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren & Sicherheitsleistungen

1. Über die zu zahlenden Gebühren, Sicherheitsleistungen sowie die sonstigen Kosten erhalten die Nutzer einen Kosten- und Gebührenbescheid durch die Gemeinde.
2. Die festgesetzten Entgelte werden 14 Tage nach Erhalt der Gestattung, spätestens jedoch zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig.
3. Das im Bescheid ausgewiesene Entgelt ist entweder bei der Gemeindekasse in bar zu entrichten oder auf das angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kann die Gestattung kurzfristig ohne Ersatzanspruch widerrufen werden.
4. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen zahlen bei der Nutzung der Eichwaldhallen oder der Sportanlage eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 200,00 €/pauschal. Ausgenommen sind diejenigen Vereine, Verbände und Organisationen, die von der Gemeinde Sulzbach jährlich finanziell unterstützt werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren und Sicherheitsleistung

Bei Absage der Veranstaltung durch den Nutzer wird die Benutzungsgebühr wie folgt fällig:

- bis 6 Wochen vor der Veranstaltung – keine Benutzungsgebühr
- bis 3 Wochen vor der Veranstaltung – 50 % der Benutzungs-gebühr
- bis 1 Woche vor der Veranstaltung – 100% der Benutzungs-gebühr

Die Sicherheitsleistung wird komplett zurückerstattet.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind gänzlich von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

Über weitere Gebührenermäßigungen und –befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

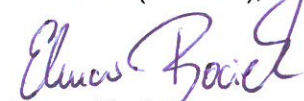
Ortsfremde Vereine haben die Benutzungsgebühr gem. § 1 Spalte 1 und die Sicherheitsleistung gem. § 2 grundsätzlich bei allen Veranstaltungen zu entrichten.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen, die z.B. durch Überstunden des Personals sowie durch zusätzliche Reinigung der Hallen und Nebenräume infolge übermäßiger Verschmutzung entstehen, die Nutzer zur Kostenerstattung aufzufordern.

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 15.12.2017


Elmar Bociak
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.12.2017.